

## **Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main**

---

\*Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgenden Nachtrag der Satzung beschlossen:

### **\*Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main**

Die Satzung vom 23.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2023, wird wie folgt geändert\*

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Rüsselsheim erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

#### **\*§ 2 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für das Benutzen von Spiel- oder Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Spiel- und Geschicklichkeitsapparate in diesem Sinne sind auch digitale Geräte, insbesondere Personalcomputer und multifunktionale Bildschirmgeräte, Punktspielgeräte oder TV-Komplettgeräte, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und aufgrund ihrer Ausstattung on- oder offline zum individuellen oder gemeinsamen Spielen verwendet werden können. Eine Besteuerung erfolgt nicht, wenn das Gerät überwiegend zu Kommunikations- oder Informationszwecken benutzt oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

#### **\*§ 3 Bemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen). Die Steuer bemisst sich ferner nach der Anzahl der technisch selbstständigen Geräte sowie der Anzahl der in den Geräten enthaltenen Apparaten.

## **Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main**

---

Geräte mit mehr als einem Apparat sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, zum Beispiel durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.

### **\*§ 4 Steuersätze**

- \*(1)** Die Steuer beträgt
1. je angefangenem Kalendermonat und Apparat
    - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: 25 v. H. der Bruttokasse,
    - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit: 12 v. H. der Bruttokasse,
    - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 40 v. H. der Bruttokasse;
  2. je angefangenem Kalendermonat und Gerät 100 Euro.
- (2)** Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.

### **\*§ 5**

#### **Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten**

- (1)** Kann der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Rüsselsheim betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nicht manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden, ist eine abweichende Besteuerung je angefangenem Kalendermonat und Apparat von \*60 € zulässig:
- (2)** Werden im Gebiet der Stadt Rüsselsheim mehrere Apparate ohne Gewinn-möglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich erfolgen.

### **§ 6 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter des Apparates (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

## **Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main**

---

### **§ 7 Anzeigepflicht**

Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten sowie die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat – Fachbereich Finanzen – mitzuteilen.

### **\*§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- \* (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die \*Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim a.M. – Fachbereich Finanzen – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck \*auf elektronischen Weg zu übermitteln und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rüsselsheim a.M. zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- \* (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von \*14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.
- \* (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Absatz 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten sollen auf elektronischem Wege übermittelt werden.
- \* (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

### **\*§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage

## **Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim am Main**

---

aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Vereinbarung**

Der Magistrat – Fachbereich Finanzen – kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

### **§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

### **\*Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 18.12.2025

DER MAGISTRAT  
DER STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister